

# *Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten römisch-deutscher Königsherrschaft im 15. Jahrhundert\**

VON KARL-FRIEDRICH KRIEGER

## I. EINFÜHRUNG

In einer Instruktion vom Jahre 1448 wurde den Gesandten des Herzogs Heinrich von Niederbayern-Landshut, die auf einem Rechtstag in Wien ihren Herrn im Streit um das Ingotstädter Erbe vor dem königlichen Gericht vertreten sollten, aufgetragen, dem König in einer wohlgesetzten Rede zunächst einmal zu versichern, daß »alle recht in dem rom. reich in ewrem königlichen herczen als eins romischen k[unigs] verleibet und verporgen sein und daraws als aus ainem ungebrechenlichen quellenden brunne fließen...«<sup>1)</sup>

Man ist zunächst versucht, diese Ausführungen als bloße Schmeichelei im Rahmen des höfischen Zeremoniells abzutun; aber andere Zeugnisse lassen doch erkennen, daß die Vorstellung vom König als der Quelle allen Rechtes im Spätmittelalter weit verbreitet war. Schon im 13. Jahrhundert hatte sich Kaiser Friedrich II. in seinen Urkunden als die »*lex animata in terris*«, als die Inkarnation des Rechtes auf Erden schlechthin, preisen lassen<sup>2)</sup>. In einem Lehnsprozeß vom Jahre 1428 erklärte der Reichsprokuratorfiskal dann folgerichtig, »*der kung were vberall gesez vnd recht*«<sup>3)</sup>, und im Jahre 1467 wurde festgestellt: »...nachdem alle recht und gerichtszwang von unserm herren, dem keyser entspiessen...«<sup>4)</sup>

Dieser Vorstellung, die den König mit dem Recht geradezu identifizierte, entsprach es, wenn man auch im Spätmittelalter noch den wesentlichen Kern des königlichen Herrschaftsauftrages in der Rechtswahrung und -handhabung sah, was auch darin zum Aus-

\*) Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

*Abkürzungen:* AStAM = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Abteilung I: Allgemeines Staatsarchiv; GLAK = Generallandesarchiv Karlsruhe; HHStAW = Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien; StadtA = Stadtarchiv; StA = Staatsarchiv. (Abschluß des Manuskripts: September 1984).

1) AStAM Neuburger Kopialbücher 19, fol. 20<sup>v</sup>.

2) MGH Const. 2, Nr. 150, S. 184, Anm. 1 (1230).

3) Fürstenberg. UB, Bd. 6, 1889, Nr. 195, Anm. 4, S. 297f.

4) J. A. TOMASCHEK, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jahrhundert, in: SB Wien 49, 1865, S. 526, Anm. 3.

druck kam, daß die Begriffe »richten« und »herrschen« in der zeitgenössischen Terminologie geradezu synonym gebraucht wurden<sup>5)</sup>.

War man sich somit über die grundsätzliche Position des Königs zum Recht noch einigermaßen einig, so gingen doch die Meinungen der Zeitgenossen darüber, welche Folgerungen hieraus für die königliche *Rechtspraxis* zu ziehen seien, ganz erheblich auseinander. Während z. B. die Gesandten Herzog Heinrichs v. Niederbayern-Landshut nach der angeführten Instruktion hofften, der König werde – weil er eben die Quelle allen Rechtes sei – das alte Herkommen achten und ihren Herrn bei seinen altererbten Freiheiten belassen<sup>6)</sup>, erklärte der Fiskal in dem angesprochenen Lehnsprozeß, daß das »gemein gesetz« den König nicht binde, daß er sich vielmehr über Gewohnheiten und geschriebenes Recht hinwegsetzen könne<sup>7)</sup>. So gegensätzlich beide Auffassungen auch waren, so konnten sich doch beide jeweils auf im 15. Jahrhundert verbreitete Rechtsanschauungen stützen.

Es soll nun allerdings nicht Aufgabe dieses Vortrages sein, die hier zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen Grundpositionen und ihre theoretische Herleitung aus germanischen oder römischen Rechtsvorstellungen zu diskutieren; im Mittelpunkt dieses Referates steht vielmehr die Frage, welche *konkreten Möglichkeiten* die Rechtsordnung dem König eröffnete, aus seiner Rechtsstellung politische oder fiskalische Vorteile zu ziehen, und wie diese Möglichkeiten vom Königtum des 15. Jahrhunderts in der Praxis genutzt wurden, wobei sich der zeitliche Rahmen der folgenden Ausführungen vom Regierungsantritt König Sigmunds bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. erstrecken wird.

Das Problem, welche konkreten Rechte der König in der Praxis geltend machen könne, interessierte offensichtlich auch schon einen bedeutenden Zeitgenossen, nämlich den Herzog Ludwig, genannt der Bärtige, von Niederbayern-Ingolstadt, der um das Jahr 1420 einen gewissen Meister Artizin, »lerer geistlicher und weltlicher rechten«, damit beauftragte, ein Gutachten über die Frage zu erstellen, »ze was sachen oder zu wew ain yegleicher vndertan dem kaiser oder romischen kunig ist gepunden«<sup>8)</sup>.

Das Gutachten, das in einer zweiten Fassung auch in der Nationalbibliothek Wien überliefert ist<sup>9)</sup>, dürfte allerdings von seinem Informationsgehalt her für den Herzog damals genauso enttäuschend gewesen sein wie für den modernen Historiker heute. Der Autor bietet ein aus Bibelstellen und Zitaten aus den Digesten sowie dem kanonischen Recht zusammenge-

5) Vgl. hierzu E. SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Gesch. 63), 1979, S. 114 mit den angegebenen Belegen.

6) Vgl. AStAM Neuburger Kopialbücher (wie Anm. 1), fol. 21<sup>v</sup>: »Item. Desselben gleichen ein rede zw vnserm hern dem könige, das er ansehe wye hoch er dem heiligen reiche vnd der gerechtikait verpflichtet sey einen yeden in dem heiligen reiche bei seiner herlikait, rechten, freyhait, löblich gewonhait beleiben zu lassen, schützen, schirmen vnd zu handhaben...«

7) Fürstenberg. UB (wie Anm. 3), S. 298.

8) Univ.-Bibl. München 2° Cod. ms. 685, fol. 63<sup>r</sup> – 65<sup>v</sup>. Zur Handschrift vgl. auch G. KORNRUMPF – P.-G. VÖLKER, Die deutschen mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek München, 1968, S. 61 f.

9) Österr. Nationalbibliothek Wien Cod. 2873, fol. 18<sup>r</sup> – 22<sup>f</sup>.

würfeltes Konglomerat von Gemeinplätzen, das in seiner Naivität und Realitätsferne geradezu kurios wirkt.

Der Herzog konnte hier u. a. lesen, daß ein jeder Untertan dem Kaiser »als seinem Ebenbild nachfolgen« und für ihn beten solle sowie als Beweis für seinen Gehorsam Zinsen zu entrichten habe. Auch sei ein jeder Untertan verpflichtet, Strafen und Belehrungen von seinem Kaiser entgegenzunehmen, und sofern er – der König bzw. Kaiser – in Armut falle, solle der Untertan mit seinem Eigengut einspringen, um »in zu hallden vnd zu dernerer«<sup>10)</sup>.

Nun mag es manchmal in der rauen Wirklichkeit des 15. Jahrhunderts so ausgesehen haben, als könne sich der König nicht mehr aus eigenen Mitteln ernähren – nur hatten dessen Gläubiger in der Praxis für die letzte, hier postulierte Untertanenpflicht wenig Verständnis; sonst hätten wohl die aufgebrauchten Handwerker der Stadt Augsburg im Jahre 1474 das Gefolge des Kaisers nicht mit Unrat beworfen und gewaltsam am Verlassen der Stadt gehindert, nachdem ruchbar geworden war, daß der kaiserliche Schuldner nicht in der Lage war, seine finanziellen Verpflichtungen einzulösen<sup>11)</sup>.

Um Aufschluß über die rechtlichen Möglichkeiten römisch-deutscher Königsherrschaft in der *Verfassungswirklichkeit* des 15. Jahrhunderts erhalten zu können, werden wir uns daher nach anderen Wegen umsehen müssen.

Dabei ist zunächst einmal zu bedenken, daß der römisch-deutsche König nicht – wie in dem Traktat vorausgesetzt – einem einheitlichen Untertanenverband, sondern einer Vielzahl unterschiedlich berechtigter und privilegierter Stände und Personengruppen gegenüberstand, zu denen er jeweils auch ganz unterschiedliche Rechtsbeziehungen unterhielt. Dazu kommt, daß auch der König selbst in seiner Person mehrere Herrschaftsfunktionen vereinte, die ihm jeweils auch unterschiedliche rechtliche Möglichkeiten einräumten. Es erscheint daher angebracht, im Rahmen dieses Referates zunächst einmal anhand entsprechender Wirkungsfelder wesentliche Rechtsgrundlagen der königlichen Gewalt wenigstens grob zu umreißen. Am Beispiel zweier, für die Königsherrschaft des 15. Jahrhunderts bedeutsamer Teilbereiche, nämlich der Kirchenherrschaft und der Gerichtsbarkeit, soll dann versucht werden, die rechtlichen Möglichkeiten, die auf dieser Grundlage erwachsen, sowie ihre konkrete Nutzung in der Praxis aufzuzeigen.

## II. RECHTSGRUNDLAGEN

Mit seiner Wahl und Krönung wurde der König zunächst zum Herrn des Reichsgutes, genauer gesagt des Reichskammergutes, des Reichslehngutes und des außerhalb des Reichslehnverbandes stehenden Reichskirchengutes, was allerdings nicht bedeutete, daß diese Güter Eigen des Königs wurden, mit denen er nach seinem Belieben schalten und walten konnte.

10) Univ.-Bibl. München (wie Anm. 8), fol. 65<sup>v</sup>.

11) Vgl. J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I., Bd. 1 (Monumenta Habsburgica I, 1), 1854, Neudr. 1968, S. CXXIX.

Auch im Spätmittelalter galt vielmehr noch das Wort Reinmars von Zweter: »daz riche dast des keisers niht, er ist sin phleger unt sin vogt«<sup>12)</sup>. Der König erlangte lediglich eine dem Vormund eines Mündels vergleichbare Rechtsstellung, die ihm – wie es Heinz Lieberich ausgedrückt hat – eine »treuhänderische Gewere«<sup>13)</sup> am Reichsgut vermittelte.

Wie ein getreuer Vormund gehalten war, das ihm anvertraute Vermögen zum Wohle des Mündels zu verwalten, so erwartete man vom König, daß er die Rechte und Güter des Reiches zumindest in ihrem Bestande erhalte, möglichst aber noch weiter vermehre, wobei diese doppelte Erwartung bekanntlich in der irrigen Übersetzung des Titels »semper augustus« mit »allzeit ein Mehrer des Reiches« geradezu den Rang eines fundamentalen Verfassungsgrundsatzes erlangte<sup>14)</sup>.

Als Treuhänder der ihm anvertrauten Reichsgewalt trat der König den Betroffenen dabei – je nachdem, um welche Gütermasse es sich handelte – als Lehensherr, Stadtherr oder Dienstherr gegenüber.

Daneben nahm der König auch noch im 15. Jahrhundert die Funktionen eines obersten Heerführers mit dem Rechte, die Reichsstände zum Reichskrieg aufzubieten, eines obersten Vogtes aller im Reich gelegener Kirchen sowie eines obersten Wahrers von Frieden und Recht wahr.

Endlich war der König seinem Selbstverständnis nach »römischer König« mit der Anwartschaft auf die Kaiserkrone, was bedeutete, daß er bereits von seiner Krönung in Aachen ab die Rechtsstellung eines römischen Kaisers in Anspruch nahm<sup>15)</sup>.

Wenn auch in der Praxis die einzelnen hier aufgeführten Teilbereiche königlich-kaiserlicher Herrschaftsgewalt oft ineinanderübergangen, so entspricht die hier praktizierte Aufteilung dennoch nicht, wie man argwöhnen könnte, einem modernen und damit ahistorischen Ressortdenken; zahlreiche Quellenbelege lassen vielmehr erkennen, daß sich der König des 15. Jahrhunderts durchaus des Umstandes bewußt war, in der einen Sache als »ein lehenherre«<sup>16)</sup>, in der anderen als »ein obrister vogt und beschirmer. . . aller. . . gotzhawsser«<sup>17)</sup> oder als »oberster richter«<sup>18)</sup> zu handeln.

Betrachten wir nun am Beispiel zweier wichtiger Herrschaftsbereiche, nämlich der königlichen Kirchenherrschaft und der königlichen Gerichtsbarkeit, die rechtlichen Möglichkeiten, die sich in der Praxis für den König im einzelnen ergaben.

12) Ed. G. ROETHE, Die Gedichte Reinmars von Zweter, 1887, Neudr. 1969, Nr. 146, S. 484.

13) H. MITTEIS – H. LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, <sup>16</sup>1981, S. 140.

14) Vgl. hierzu im einzelnen auch K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Unters. zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 23), 1979, S. 96 ff.

15) Zur Problematik vgl. auch SCHUBERT (wie Anm. 5), S. 29 ff.

16) Vgl. hierzu die Beispiele bei KRIEGER (wie Anm. 14), S. 494.

17) J. CHMEL, Regesta chronologico – diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.), 1838, Neudr. 1962, Nr. 2271 (1447).

18) Vgl. z. B. AStAM Pfalz-Neuburg, Varia Neoburgica 1450 (1431) = Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds 1410–1437, hsg. v. W. ALTMANN, 1896–1900, Neudr. 1968, Nr. 8475.

## III. RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN

1. *Königliche Kirchenherrschaft*

Wir beginnen mit der Kirchenherrschaft und stellen uns dabei zunächst die Frage: Welche rechtlichen Möglichkeiten hatte das Königtum im 15. Jahrhundert, um auf die Besetzung der höheren Reichskirchen einzuwirken?

Für das Verhältnis zwischen Königtum und höheren Reichskirchen im 15. Jahrhundert bildete immer noch der Grundkonsens des Wormser Konkordates vom Jahre 1122, das mit der Beschränkung des Königs auf die Temporalienleihe die unmittelbare königliche Kirchenherrschaft durch eine Herrschaft nach Lehnrecht ersetzt hatte, die entscheidende Rechtsgrundlage, auch wenn die Vertragsurkunden selbst längst in Vergessenheit geraten waren<sup>19)</sup>.

Von den Rechten, die einst das Wormser Konkordat dem Königtum bei der Bischofs- und Abtwahl zugestanden hatte, war im 15. Jahrhundert allerdings nur noch die Regalienleihe übrig geblieben<sup>20)</sup>. Bereits im 13. Jahrhundert hatte das Königtum die »freie kanonische Wahl« im Sinne der kurialistischen Deutung zugestanden und damit auf die »praesentia regis« bei der Wahlhandlung und das königliche Entscheidungsrecht bei zwiespältiger Wahl verzichtet. Auch die Bestimmung des Wormser Konkordates, wonach im Bereich des regnum Teutonicum der Gewählte gehalten war, die Regalienleihe vom König bereits vor der Konsekration zu erlangen, wodurch dem König praktisch ein Prüfungsrecht des Wahlvorganges eingeräumt wurde, war in der Zwischenzeit gegenstandslos geworden. Seit dem 13. Jahrhundert hatte nämlich das Papsttum dieser königlichen Einflußmöglichkeit einen Riegel vorgeschoben, indem es dazu übergegangen war, von dem künftigen Bischof oder Abt neben Wahl und Konsekration als drittes kanonisches Erfordernis die päpstliche Konfirmation zu verlangen; da der Gewählte in aller Regel die päpstliche *confirmatio* vor der königlichen Regalienleihe einzuholen pflegte, bedeutete dies in der Praxis, daß auf diesem Wege das königliche durch ein kanonisches Wahlprüfungsrecht ersetzt wurde.

Endlich wurde vom Königtum des 15. Jahrhunderts auch die Praxis der im Regnum Teutonicum angesessenen Kandidaten, bereits vor der Regalienleihe nicht nur die päpstliche *confirmatio*, sondern auch die Konsekration zu erlangen, nicht beanstandet<sup>21)</sup>, obwohl dieses Verhalten offensichtlich im Widerspruch zur Regelung des Wormser Konkordates stand.

Dieser Rechtszustand wurde indirekt durch das Wiener Konkordat vom Jahre 1448<sup>22)</sup>

19) Vgl. hierzu im einzelnen P. CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. v. J. Fleckenstein (Votr. u. Forschg. 17), 1973, S. 411 ff. und KRIEGER (wie Anm. 14), S. 364 mit der angeführten Literatur.

20) Vgl. zum folgenden KRIEGER (wie Anm. 14), S. 364 ff. mit den aufgeführten Belegen.

21) Vgl. z. B. die langwierigen Auseinandersetzungen um die Regalienleihe Bischof Ludwigs v. Speyer, dem vom Kaiser nie vorgehalten wurde, vor der Regalienleihe die Konsekration erhalten zu haben; s. hierzu unten S. 476 f.

22) Druck (mit dt. Übersetzung): L. WEINRICH, Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter, 1983, Nr. 12, S. 498–507.

bestätigt, das zwar die päpstliche Konfirmationspraxis als Rechtsbrauch anerkannte, der Rechte des Königs bezeichnenderweise aber mit keinem Worte gedachte.

In Anbetracht dieser Rechtslage stellt sich die Frage, wie die Könige des 15. Jahrhunderts in der Praxis auf diese für ihre Interessen ungünstige Entwicklung reagiert haben.

Sie haben zunächst einmal *politisch* reagiert, indem sie versuchten, durch ein politisches Bündnis mit dem Papsttum ihren Einfluß auf die Besetzung der höheren Reichskirchen sicherzustellen. Dabei kam ihnen zugute, daß das Papsttum im Laufe des Spätmittelalters durch seine Praxis der Provisionen und Reservationen in scharfen Gegensatz zu den zuständigen Wahlgremien geraten war und zudem durch die drohenden Konzilsbestrebungen sowie durch eine chronische Verstrickung in die inneritalienischen Machtkämpfe in hohem Maße auf die Unterstützung des römischen Königs, bzw. Kaisers, angewiesen war<sup>23)</sup>.

Von dieser Situation profitierte besonders Kaiser Friedrich III., dem es im Laufe seiner Regierungszeit gelungen ist, die Kurie zu bedeutsamen Zugeständnissen auf dem Felde der Kirchenpolitik zu bewegen. Die Früchte dieser engen Allianz mit dem Papsttum kamen zunächst vor allem der habsburgischen *Landeskirchenpolitik* zugute. In diesem Zusammenhang ist z. B. die Vereinbarung mit Papst Eugen IV. vom Jahre 1446 zu nennen, wonach der Papst dem Habsburger u. a. ein verbindliches Vorschlagsrecht für die Besetzung von sechs innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung der österreichischen Erblande gelegenen Bistümern einräumte<sup>24)</sup>. Oder man denke etwa an das Privileg Papst Pauls II. vom Jahre 1469, das dem Kaiser entsprechenden Einfluß auf die Besetzung der neugegründeten Bistümer Wien und Wiener Neustadt gewährte<sup>25)</sup>.

Aber auch auf dem Felde der *Reichskirchenpolitik* vertrat der Kaiser seine Interessen gegenüber dem Papst mit allem Nachdruck. Dabei scheute er sich auch nicht, auftretende Konflikte mit aller Härte und Konsequenz auszutragen, was am Ende dazu führte, daß das zu dieser Zeit politisch hart bedrängte Kirchenoberhaupt vor den kaiserlichen Forderungen geradezu kapitulierte.

Um den Einfluß des Kaisers auf die Bischofswahlen im Reiche abzusichern, befahl Papst

23) Vgl. hierzu A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte, 2 Bde. 1884/1893, Neudr. 1970; F. X. SEPPELT – G. SCHWAIGER, Das Papsttum im Spätmittelalter und in der Renaissance von Bonifaz VIII. bis zu Klemens VII. (Geschichte der Päpste 4), <sup>2</sup>1957, S. 307 ff.; K. A. FINK, Vom Mittelalter zur Reformation, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hsg. v. H. Jedin, Bd. III, 2, 1968, S. 625 ff.; K. GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (Forschungen zur kirchl. Rechtsgesch. u. zum Kirchenrecht 9), 1968; KRIEGER (wie Anm. 14), S. 366 ff.

24) CHMEL, Regesta (wie Anm. 17), Nr. 2019; vgl. hierzu auch H. DOPSCH, Friedrich III., das Wiener Konkordat und die Salzburger Hoheitsrechte über Gurk, in: Mitteilungen des österr. Staatsarchivs 34, 1981, S. 45 ff.

25) Bulle Papst Pauls II. v. 5. 6. 1469, inseriert in der Bestätigungsbulle Papst Sixtus' IV. v. 8. 4. 1473: CHMEL, Aktenstücke (wie Anm. 11), Bd. 1, Nr. 105, S. 316 f.; vgl. auch BACHMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 650.

Sixtus IV. in einer Bulle vom Jahre 1478 den Domkapiteln von insgesamt 19 im Interessensfeld der kaiserlichen Politik gelegenen Bistümern, bei künftigen Vakanzen keinerlei Wahlhandlung oder Postulation vorzunehmen, solange sie hierzu vom Kaiser nicht ausdrücklich aufgefordert würden, wobei alle entgegen diesem Verbot erfolgenden Maßnahmen von vornherein nichtig sein sollten<sup>26</sup>). Dazu verpflichtete sich der Papst in einem gesonderten Vertrag, in Zukunft keinen Bischof im Reiche mehr ohne ausdrückliche Zustimmung des Kaisers ernennen zu wollen<sup>27</sup>).

Die hier geschilderte politische Allianz mit dem Papsttum bot allerdings für sich alleine noch keine absolute Gewähr dafür, daß sich die kaiserlichen Interessen auch in der Rechtspraxis durchsetzen ließen. Denn hier kam es nicht selten vor, daß der Papst – sei es aus Unkenntnis über die Wünsche des Kaisers oder aus Rücksichtnahme gegenüber anderen politischen Pressionen – doch mißliebige Kandidaten bestätigte. Auch stand so manchem kaiserlichen Anwärter, der, mit einer päpstlichen Provisionsbulle ausgestattet, sein Bistum in Besitz nehmen wollte, ein dorniger Weg bevor, da er oft auf den geschlossenen Widerstand des Domkapitels sowie des Stiftsadels stieß.

Hier bot sich für das Königtum im Rahmen seiner lehnsherrlichen Befugnisse vor allem die *Regalienleihe* als eine zusätzliche rechtliche Möglichkeit an, um seinen Forderungen in der Praxis Nachdruck zu verleihen.

Um diese Möglichkeit richtig einschätzen zu können, sollten wir uns kurz die Rechtswirkungen der Regalienleihe für die weltliche Herrschaft des Reichsbischofs oder -abtes in Erinnerung rufen<sup>28</sup>).

Mit der Regalienleihe erlangte der Kandidat nicht nur die Belehnung mit dem Reichskirchengut, sondern überhaupt erst die Ermächtigung zur Ausübung weltlicher Herrschaft schlechthin, die im Spätmittelalter nicht nur die Lehns Herrschaft über den Stiftsadel, sondern vor allem auch die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit einschloß. Dazu bedeutete die Regalienleihe in aller Regel für den Kandidaten eine persönliche Standeserhebung, nämlich die Aufnahme in den Kreis der geistlichen Reichsfürsten.

Das Königtum vertrat im Spätmittelalter mit Nachdruck die Ansicht, daß die Regalienleihe für beide Rechtsfolgen konstitutive Bedeutung besaß, daß also die Ausübung weltlicher Herrschaft vor dem Empfang der Temporalien ohne besondere königliche Erlaubnis unzulässig

26) Die Bulle Papst Sixtus' IV. vom 1. Juli 1478 ist inseriert in den Schreiben Kaiser Friedrichs III. an die Domkapitel der Bistümer, bzw. Erzbistümer Utrecht, Lüttich, Cambrai, Trier, Köln, Mainz, Würzburg, Bamberg, Eichstätt, Speyer (ausgestrichen), Salzburg, Passau, Augsburg, Freising, Münster, Regensburg, Besançon; vgl. CHMEL, Aktenstücke (wie Anm. 11), Bd. 2, 1855, Neudr. 1968, Nr. 80, S. 386 ff. Vgl. hierzu auch BACHMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 663 ff., bes. 670 f., der – allerdings ohne Angabe von Belegen – davon ausgeht, daß die Bulle des Papstes zwar am 1. 7. 1478 ausgefertigt, aber erst im Jahre 1479 – anlässlich der Vakanz des Bistums Utrecht – vollzogen und an die Domkapitel von insgesamt 17 Reichskirchen (Utrecht, Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Lausanne, Passau, Freising, Regensburg, Eichstätt, Bamberg, Würzburg, Speyer, Straßburg, Münster, Lüttich und Cambrai) versandt worden war.

27) CHMEL, Aktenstücke (wie Anm. 11), Bd. 3, 1858, Neudr. 1968, Nr. 10, S. 27–29.

28) Vgl. hierzu im folgenden KRIEGER (wie Anm. 14), S. 235 ff.

war<sup>29)</sup>. Die Verweigerung der Regalienleihe beraubte damit den Kandidaten streng genommen der Möglichkeit, in den Stiftslanden weltliche Herrschaft auszuüben und für sich selbst fürstliche Standesrechte in Anspruch zu nehmen.

Wie hat nun das Königtum dieses Instrument der Regalienleihe in der Praxis eingesetzt, um seine Interessen bei der Besetzung der höheren Reichskirche zu wahren? Zunächst einmal, indem mißliebigen Kandidaten grundsätzlich die Regalienleihe verweigert wurde, was diese zumindest nötigte, mit dem Könige Verhandlungen um eine Aussöhnung aufzunehmen.

So verweigerte z. B. König Friedrich III. im Jahre 1444 dem vom Domkapitel gegen seinen Willen zum Bischof von Brixen gewählten Kandidaten Dr. Johann Röttel die Regalienleihe, worauf zunächst weder das Konzil von Basel noch der Erzbischof von Salzburg, an den sich Röttel mit der Bitte um Konsekration gewandt hatte, es wagten, gegen den Willen des Königs zu handeln und die Wahl zu bestätigen. Erst im Jahre 1448 gelang es Röttel, sich mit dem König auszusöhnen und die Regalienleihe zu erhalten<sup>30)</sup>.

Wie König Friedrich III. das Instrument der Regalienleihe gegenüber mißliebigen Kandidaten einzusetzen wußte, wird auch am Beispiel des Bistums Passau deutlich. Hier hatte das Domkapitel im Jahre 1451 gegen den Kandidaten Friedrichs auf Betreiben der bayerischen Herzöge Ulrich von Nußdorf zum Bischof gewählt. Der König verweigerte Ulrich daraufhin jahrelang die Belehnung mit den Regalien und den Besitz der österreichischen Stiftsgüter; erst als Friedrich im Jahre 1454 gegen die Zahlung einer hohen Geldsumme einlenkte, war für Ulrich der Weg frei, um vom Papst die Bestätigung und dann auch die Regalienleihe zu erhalten<sup>31)</sup>. Nach Bischof Ulrichs Tod im Jahre 1479 glaubte Kaiser Friedrich, gegenüber dem unter bayerischem Einfluß stehenden Domkapitel besser gerüstet zu sein. Gestützt auf die bereits angesprochenen Privilegien des Papstes, die jegliche Wahlhandlung ohne Zustimmung des Kaisers untersagten und die dem Kaiser außerdem ein Präsentationsrecht bei der Besetzung einräumten<sup>32)</sup>, gelang es Friedrich, vom Papst die Provision eines engen Vertrauten, des Kardinals Georg Heßler, auf den Bischofsstuhl zu erwirken. Das Domkapitel bestand jedoch auf seinem Wahlrecht und wählte den bayerischen Kanzler Friedrich von Mauerkirchen zum Bischof, dem natürlich der Kaiser wiederum die Regalienleihe verweigerte. In der folgenden militärischen Auseinandersetzung gelang es Heßler jedoch erst im Jahre 1482, seinen Rivalen gegen das Recht zur Nachfolge zum Verzicht zu bewegen, wobei Heßler selbst die Früchte dieser Vereinbarung nicht mehr lange genießen konnte, da er noch im gleichen Jahre starb. Da Friedrich von Mauerkirchen, der nun zur Nachfolge berechtigt war, wenige Jahre später ebenfalls starb, wiederholte sich das gewohnte Schauspiel. Der Kaiser verweigerte dem vom Kapitel gewählten Kandidaten, Friedrich von Öttingen, jahrelang die Regalien, bis es diesem im

29) Ebenda S. 248 f.

30) Vgl. J. CHMEL, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I., Bd. 2, 1843, S. 235 ff.

31) Vgl. hierzu K. SCHRÖDL, Passavia sacra. Geschichte des Bisthums Passau bis zur Säkularisation des Fürstenthums Passau, 1879, S. 297 f.

32) Vgl. oben Anm. 26.



Jahre 1490 endlich gelang, den Groll seines kaiserlichen Lehnsherrn – sicher wieder gegen eine entsprechende Gegenleistung – zu besänftigen<sup>33)</sup>.

Besonders bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, daß die Regalienverweigerung in der Praxis selbst dann Wirkung entfalten konnte, wenn der betroffene Kandidat vom Papst bereits konfirmiert war oder sogar schon die Bischofsweihe empfangen hatte. Dies war z. B. in Augsburg der Fall, wo König Sigmund gegenüber dem im Jahre 1413 vom Domkapitel einhellig gewählten, vom Mainzer Erzbischof konsekrierten und später auch vom Papst bestätigten Kandidaten Anshelm von Nenningen erklären ließ, daß »wir im die regalia und werntlichkeit, die ein byschoff von Augsburg von uns und dem riche zu lehen haben sol, mit nichten lihen wöllen.«<sup>34)</sup> Nach langen Auseinandersetzungen entschloß sich der Papst im Jahre 1423, dem Drängen des Königs und der Stadt Augsburg nachzugeben und den mißliebigen Bischof förmlich abzusetzen.

Ähnliches gilt für den Konstanzer Bistumsstreit, den Kaiser Friedrich III. mit dem Ergebnis durchfocht, daß nach jahrzehntelangen Auseinandersetzungen der Papst nachgab und dem Kaiser freie Hand ließ, den vom Papst zwar providierten, vom Kaiser aber nicht belehnten Kandidaten zum Verzicht zu zwingen<sup>35)</sup>.

Wie groß der Ermessensspielraum war, den z. B. gerade Kaiser Friedrich III. in der Frage der Regalienleihe für sich in Anspruch nahm, mußte selbst ein so beflissener Parteigänger des Kaisers wie der Salzburger Erzbischof Friedrich von Schauenberg am eigenen Leibe erfahren<sup>36)</sup>. Nachdem er dem Kaiser im Falle seiner Wahl 26 000 Dukaten, die Abtretung einiger Städte sowie ein Öffnungsrecht für alle Burgen des Erzstifts versprochen hatte, wurde er auf Betreiben Friedrichs hin im Jahre 1489 zum Erzbischof gewählt und vom Papst bestätigt. Rechtzeitig, vor Ablauf der Jahresfrist, begab er sich im Herbst 1490 persönlich an den kaiserlichen Hof, um die Regalien zu empfangen. Hier gelang es ihm aber lediglich, den Blutbann und einen Aufschub zum Lehnsempfang zu erwirken. Der Kaiser, der der Familie der Schauenberger als einem der vornehmsten Adelsgeschlechter Österreichs persönlich nahestand und für den Erzbischof sogar bei dessen Taufe die Patenschaft übernommen hatte, war jedoch alles andere als erbaut über die Persönlichkeit des neuen Salzburger Oberhirten, der roh und ungebildet wirkte sowie über äußerst schlechte Umgangsformen verfügte und somit auch nach Meinung anderer Zeitgenossen – trotz seiner vornehmen Geburt – keinerlei Fähigkeiten für sein hohes Amt erkennen ließ. Nachdem der Kaiser sich offensichtlich eine Weile mit dem Gedanken getragen hatte, den unfähigen Erzbischof zum Rücktritt zugunsten eines ungarischen Prälaten zu bewegen, dieses

33) SCHRÖDL (wie Anm. 31), S. 305 ff., 308 f.

34) Vgl. Chronik des Burkhard Zink 1368–1468, in: Chron. deutscher Städte. Bd. 5: Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg. 2 Bde., 1866, Neudr. 1965, S. 364 ff. (Beilagen) und zur Sache F. ZOEPL, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, 1955, S. 360 ff., (370).

35) Vgl. hierzu W. DANN, Die Besetzung des Bistums Konstanz vom Wormser Konkordat bis zur Reformation, in: ZGORh 100, 1952, S. 74 ff.

36) Vgl. hierzu im folgenden H. WIDMANN, Geschichte Salzburgs, Bd. 2, 1909, S. 339 ff. und neuerdings H. DOPSCH, Salzburg im 15. Jahrhundert, in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. II, 1, hsg. v. H. Dopsch, 1981, S. 563 ff.

Projekt sich dann aber zerschlagen hatte, forderte er ihn in barscher Form auf, den Empfang der Regalienleihe nun nicht länger hinauszuzögern und sich hierzu innerhalb von vierzehn Tagen am kaiserlichen Hofe persönlich einzufinden.

Obwohl der Erzbischof willfährig dieser Aufforderung nachgekommen war, mußte er nicht nur zur Kenntnis nehmen, daß ihm die Regalienleihe rundweg verweigert wurde, sondern er mußte auch noch mit anhören, wie der erboste Kaiser vor seinen Räten über ihn herzog und erklärte, daß dieser so wenig ein Bischof sei wie ein Schwein einen Briefboten abgebe, da er weder in der Lage sei, die Messe zu lesen, noch die elementarsten Grundsätze der lateinischen Sprache beherrsche<sup>37</sup>). Bis zum Ende seines Lebens rückte der Kaiser von dieser Auffassung nicht mehr ab<sup>38</sup>); erst sein Nachfolger, Maximilian, fand sich bereit, dem Erzbischof die ersehnte Regalienleihe zu erteilen.

Das Königtum des 15. Jahrhunderts scheute sich endlich auch nicht, Bischöfen, die bereits die Regalienleihe empfangen hatten, die Temporalienverwaltung wieder zu entziehen, falls sie sich als unbotmäßig erwiesen.

So befahl z. B. Kaiser Sigmund im Jahre 1434 der Stadt Besançon, die Regalien des Erzbischofs Johann in Beschlag zu nehmen, da er dessen Haltung auf dem Basler Konzil, die mit den Pflichten eines Reichsvasallen unvereinbar sei, nicht hinnehmen könne<sup>39</sup>). Ähnlich entzog König Friedrich III. dem Erzbischof Quintus von Besançon im Jahre 1449 die Regalien, da er in einem Streit mit der Stadt Besançon es gewagt hatte, den Papst als Richter anzurufen<sup>40</sup>). Erst im Jahre 1455 gelang es dem Erzbischof, nachdem er sich inzwischen mit der Stadt ausgesöhnt hatte, den Groll des Kaisers zu besänftigen, der ihn nun von neuem mit den Regalien belehnte<sup>41</sup>).

Haben wir bisher gesehen, daß die Regalienleihe dem Königtum nicht selten als Mittel gedient hat, um seine Vorstellungen bei der Besetzung der höheren Reichskirchen durchzusetzen, so waren damit aber die rechtlichen Möglichkeiten dieser Institution in der Praxis noch keineswegs erschöpft. Einige Anzeichen deuten vielmehr darauf hin, daß die Regalienleihe vom Königtum des 15. Jahrhunderts auch gezielt im Sinne einer systematischen *Fiskal- und Machtpolitik* gegenüber den Reichskirchen eingesetzt wurde.

Dabei stellt sich zunächst die Frage, inwieweit der König nach dem Reichsherkommen berechtigt war, die Erteilung der Regalienleihe gegenüber einem ordnungsgemäß gewählten, bestätigten und konsekrierten Bischof oder Abt von der Erfüllung bestimmter finanzieller und politischer Forderungen abhängig zu machen.

Nach dem Wormser Konkordat war der Gewählte gehalten, dem König, der ihm die

37) Vgl. DOPSCH, Salzburg (wie Anm. 36), S. 564.

38) Der Erzbischof hielt allerdings dann die Totenmesse für den verstorbenen Kaiser; vgl. DOPSCH, Salzburg (wie Anm. 36), S. 564.

39) Vgl. Reg. Imperii XI (wie Anm. 18), Nr. 10497 und zur Sache auch M. REY, *Le Moyen Age du XII<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle*, in: *Histoire de Besançon. Des origines à la fin du XVI<sup>e</sup> siècle*, hsg. v. C. Fohlen, 1964, S. 440.

40) REY (wie Anm. 39), S. 507.

41) CHMEL, *Regesta* (wie Anm. 17), Nr. 3359.

Temporalien verlieh, dafür die Leistungen zu erbringen, die jener von Rechts wegen hierfür beanspruchen konnte, worunter wohl von Anfang an die lehnrechtlichen Formalakte Homagium und Treueid verstanden wurden<sup>42)</sup>. Im übrigen sollte die Regalienleihe aber »absque omni exactione« erfolgen<sup>43)</sup>.

Immerhin war seiner Zeit z. B. die Absetzung König Adolfs von Nassau im Jahre 1298 u. a. auch damit begründet worden, daß dieser in simonistischem Mißbrauch beim Regalienempfang von Bischöfen und anderen große Geschenke erpreßt habe und daß er sogar, was noch schlimmer sei, die Regalienleihe erst erteilt habe, wenn ihm vorher von den betroffenen Kirchenfürsten Kirchengüter angewiesen worden seien<sup>44)</sup>.

Dennoch war es im Laufe des Spätmittelalters längst üblich geworden, daß der belehnte geistliche Reichsfürst nicht nur Gebühren an die Kanzlei und andere an der Belehnung mitwirkende Amtsträger zahlte, sondern sich auch dem König gegenüber in der Form von »Geschenken« erkenntlich zeigte.

Wenn diese »Geschenke« auch immer mehr den Charakter von rechtsverbindlichen Entgelten annahmen, auf die der König als eine Art Lehnware Anspruch hatte<sup>45)</sup>, so waren diese Leistungen doch ihrer Höhe nach nicht fest taxiert, was dem Königtum in der Praxis nicht unbedingt zum Nachteil gereichte; war man doch so in der Lage, durch hartnäckige Verhandlungen im ein- oder anderen Falle den Preis in die Höhe zu treiben. Da sich diese Verhandlungen in der Regel in den offiziellen Belehnungsurkunden nicht niederschlugen, ist die Quellenlage für diese Grauzone königlicher Kirchenpolitik naturgemäß nicht so günstig. Man kann aber nach den vorliegenden Zeugnissen davon ausgehen, daß – gewissermaßen als Mindestsatz – bei jeder Regalienleihe erwartet wurde, daß der Neubelehnte dem König in Anlehnung an das Recht der Ersten Bitte ein Präsentationsrecht für eine Pfründe zur Ausstattung eines seiner Vertrauten oder Diener einräumte<sup>46)</sup>.

Im übrigen deuten einige Anzeichen darauf hin, daß gerade Kaiser Friedrich III. eine besondere Begabung an den Tag legte, wenn es galt, das Instrument der Regalienleihe fiskalisch und machtpolitisch zu nutzen. So hörten wir bereits, daß er sich von dem Salzburger Erzbischof Friedrich von Schaunberg neben einigen Festungen und Schlössern 26 000 Dukaten sowie das Öffnungsrecht für alle Burgen im Erzstift für seine Intervention beim Papst und die künftige

42) Vgl. hierzu CLASSEN (wie Anm. 19), S. 416 ff., bes. 422; H. FUHRMANN, Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter von der Mitte des 11. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Deutsche Geschichte 2), <sup>2</sup>1983, S. 108 f.

43) Zur Interpretation dieser Stelle des Wormser Konkordates vgl. W. GOEZ, Der Leihzwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes, 1962, S. 154 ff., Anm. 17 und R. v. CAENEGEM, in: Erasmus 15, 1963, S. 532.

44) Vgl. MGH Const. 3, Nr. 589, S. 551: »... Et quod gravius est ab episcopis et prelati sua a dicto rege regalia recipere volentibus magna extorquet donaria per symoniacam pravitatem. Ymmo quod peius est sua episcopis et prelati conferre regalia penitus contradicit, nisi antea aliqua de bonis suis et ecclesie sue possessionibus sibi conferant et assignent...«

45) Vgl. hierzu im einzelnen KRIEGER (wie Anm. 14), S. 451 ff.

46) Vgl. KRIEGER (wie Anm. 14), S. 455 ff.

Regalienleihe abtreten ließ<sup>47)</sup>. Ähnlich mußte der vom Kölner Domkapitel gegen Erzbischof Ruprecht gewählte Administrator, Landgraf Hermann von Hessen, dem Kaiser für den Fall, daß er Erzbischof werde, u. a. versprechen, die Summe von 10000 fl. zu bezahlen<sup>48)</sup>. Nachdem Hermann dann nach Ruprechts Tod vom Domkapitel einstimmig zum Erzbischof gewählt worden war, erklärte sich der Kaiser erst zu einer entsprechenden Empfehlung an den Papst und zur Regalienleihe bereit, als dieser alle noch ausstehenden Geldforderungen befriedigt hatte<sup>49)</sup>.

Ein glücklicher Umstand hat uns zudem in Form eines im Karlsruher Generallandesarchiv verwahrten Aktenheftes<sup>50)</sup> über den Regalienempfang des Bischofs Ludwig von Speyer (1478–1504) höchst instruktives Material überliefert, das es uns – in Verbindung mit anderen Zeugnissen<sup>51)</sup> – gestattet, die Methodik des Kaisers bei dieser Art von Fiskal- und Machtpolitik gegenüber den Reichskirchen näher zu verfolgen.

Aus dem umfangreichen Schriftwechsel geht hervor, daß Bischof Ludwig von Helmstatt, der im Jahre 1478 einhellig gewählt, im gleichen Jahre noch vom Papst bestätigt und vom Wormser Bischof geweiht war, sich rechtzeitig innerhalb der lehnrrechtlichen Frist von Jahr und Tag<sup>52)</sup> beim Kaiser durch eine Gesandtschaft zum Regalienempfang erboten hatte. Obwohl er gleich »zu ernen der kaiserlichen maiestät« dem kaiserlichen Sekretär Knoringer eine gut dotierte Pfründe im Speyerer Domstift angewiesen hatte<sup>53)</sup> und obwohl er auch sonst zu erkennen gab, daß er sich dem Kaiser und seinen Amtleuten gegenüber nicht als kleinlich erweisen werde, kam er doch nicht zum Ziele. Der Kaiser ließ ihm vielmehr erklären, daß er die Regalienleihe erst vornehmen wolle, wenn ihm der Bischof zuvor die zwölf Stuhlbrüderpfründen im Speyerer Dom, die früher dem Reich zugehört hätten und diesem entfremdet worden seien, abtrete<sup>54)</sup>.

47) Vgl. oben S. 473.

48) Vgl. CHMEL, Aktenstücke, Bd. 1 (wie Anm. 11), Nr. 140, S. 392 (1474) und H. DIEMAR, Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, 1896, S. 43 ff.

49) Vgl. CHMEL, Aktenstücke (wie Anm. 11), Bd. 3, 1858, Neudr. 1968, Nrn. 55, 56, 57, S. 134–139 (1480) und zur Sache auch BACHMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 660 ff., 673; R. VAUGHAN, Charles the Bold. The Last Valois Duke of Burgundy, 1973, S. 312 ff.

50) GLAK 78/1375. Das nicht foliierte Heft enthält zahlreiche den Reichslehenempfang Bischof Ludwigs betreffende Aktenstücke, wie Konzepte und Kopien von Beglaubigungsschreiben, Instruktionen für die an den Kaiserhof abgefertigten Gesandtschaften, Berichte der Gesandten, Schreiben des Bischofs an den Kaiser, kaiserliche Amtsträger am Kaiserhofe und andere Reichsstände, Merktzettel für mündliche Verhandlungen u. a. – Vgl. hierzu auch K.-F. KRIEGER, Die Reise des Speyerer Domvikars Bernhard Ruß an den Kaiserhof in Wien – zur Praxis kaiserlicher Herrschaftsübung im Spätmittelalter, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte, 1986.

51) An weiterem ungedrucktem Material kommen hierfür neben den Speyerer Beständen des Generallandesarchivs Karlsruhe vor allem auch die zur Vorgeschichte der Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Bischof einschlägigen Akten der Stadt Speyer (Stadtarchiv Speyer, Bestand 1 A Nrn. 295, 376) in Frage; vgl. außerdem auch HHStAW Fridericiana 5, 1482, fol. 62; Staatsarchiv Speyer F 1, Nr. 71, fol. 147 ff.

52) Vgl. hierzu KRIEGER (wie Anm. 14), S. 426 ff., bes. S. 437 ff.

53) GLAK 78/1375: Instruktion an Wilhelm v. Neipperg [fol. 11<sup>r</sup>, 12<sup>r</sup>]; GLAK 42/6, Nr. 89 (1482, Dez. 12) [fol. 4<sup>r</sup>].

54) Der Kaiser hatte den Anspruch auf die Stuhlbrüderpfründen bereits gegenüber den Vorgängern des Bischofs, Siegfried von Venningen und Matthias Ramung, geltend gemacht, indem er kaiserliche

Als der Bischof diese Forderung als unvereinbar mit seinem Amtseid ablehnte, wurde er schließlich – nach einem Jahrzehnt ergebnisloser Verhandlungen – unter der Beschuldigung, ohne kaiserliche Belehrung und Zustimmung jahrelang die Blutgerichtsbarkeit in seinem Hochstift ausgeübt zu haben, vor das Kammergericht vorgeladen und dort auch »in pene verfallen erkannt«<sup>55</sup>). Neue Verhandlungen schlossen sich an, bis endlich 1489, elf Jahre nach der Wahl des Bischofs, eine Übereinkunft erzielt werden konnte. Der Kaiser verzichtete zwar auf die Abtretung der Stuhlbrüderpfünden<sup>56</sup>), ließ sich sein Entgegenkommen aber durch eine Geldzahlung von 4000 fl. honorieren, die zusätzlich zu den bereits geleisteten 1000 fl. zu zahlen war und vom Bischof nur mit Hilfe einer Schuldverschreibung aufgebracht werden konnte<sup>57</sup>).

Wir können in diesem Zusammenhang dahingestellt sein lassen, inwieweit die Forderung des Kaisers auf Abtretung der Stuhlbrüderpfünden berechtigt war oder nicht<sup>58</sup>); bemerkenswert ist vielmehr, daß die rein formale und für unser Rechtsempfinden doch problematische Argumentation des Kaisers, der dem Bischof die Regalienleihe verweigerte, um dann gegen ihn zu prozessieren, weil er die Regalien nicht empfangen habe, in der Praxis solche Wirkung zeigte.

Wenn wir weiter hören, daß Kaiser Friedrich III. seine lehnherrliche Stellung dazu nutzte,

Bedienstete auf frei werdende Pfründen präsentierte; zu den langwierigen Auseinandersetzungen, die hierdurch ausgelöst wurden, vgl. die ausführliche Einlassung des Speyerer Gesandten Bernhard Ruß in der Audienz am Kaiserhofe im Jahre 1482 (GLAK 42/6, Urk. Nr. 89, 1482, Dez. 12 = GLAK 78/1375 [fol. 14ff.] – Kop. 18. Jhdt.) und das Material StadtA Speyer 1A, Nrn. 295, 376; StA Speyer F1, Nr. 71 sowie zur Sache auch M. BUCHNER, Die Stellung des Speierer Bischofs Matthias Ramung zur Reichsstadt Speier, zu Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz und zu Kaiser Friedrich III. Ein Beitrag zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters, in: ZGORh 63, 1909, S. 29–82, 259–301.

55) Vgl. hierzu eine kurze Notiz, die unter dem Titel ›regalia domini Ludovici‹ zusammenfassend über den Streit berichtet und die merkwürdigerweise in einem der Kopialbücher des Amtsvorgängers, des Bischofs Matthias Ramung, überliefert ist (GLAK 67/296, fol. 420<sup>v</sup>) sowie auch die Protestschreiben Bischof Ludwigs vom 19. und 20. April 1489 (GLAK 1375 [fol. 51ff.] – Kop. 18. Jhdt.)

56) In einem vom Speyerer Domdekan im Mai 1489 präsentierten Kompromißvorschlag wurde dem Kaiser allerdings neben einer Geldsumme von 1.800 fl. ein Präsentationsrecht auf sechs Stuhlbrüderpfünden und zwei Priesterpfünden angeboten (GLAK 78/1375 [fol. 42<sup>v</sup>] – zeitgen. Kop.). Ob dieses Präsentationsrecht auch Bestandteil der Übereinkunft mit dem Kaiser vom Juni 1489 (GLAK 78/1375 [fol. 48<sup>v</sup>; Konz.] wurde, geht aus den Akten nicht mit Sicherheit hervor.

57) Vgl. hierzu GLAK 67/296, fol. 420<sup>v</sup> sowie die Instruktion zu den letzten Verhandlungen (GLAK 78/1375 [fol. 47] – Konz.) und das Schreiben des Bischofs an den Kaiser vom 30. 6. 1489 (GLAK 78/1375 [fol. 48<sup>v</sup>] – Konz.) – Zu den politischen Hintergründen vgl. auch die Bemerkungen bei L. G. DUGGAN, Bishop and Chapter. The Governance of the Bishopric of Speyer to 1552, 1978, S. 143f.

58) Der Bischof konnte darauf verweisen, daß die Stuhlbrüderpfünden seit über zweihundert Jahren vom Bischof, bzw. dem Stuhlbrüderpropst, verliehen worden waren; für ein kaiserliches Verleihungsrecht ergibt sich aus den Quellen kein Hinweis; lediglich für zwei ›Königspfründen‹, die nicht mit den Stuhlbrüderpfünden identisch waren, ist ein königliches Verleihungsrecht bezeugt, das König Sigmund im Jahre 1411 an Bischof Raban auf Lebenszeit abgetreten hatte; vgl. Reg. Imperii XI (wie Anm. 18), Nr. 76 und hierzu auch die Einlassung des Speyerer Gesandten Bernhard Ruß in der Audienz vom Jahre 1482 (GLAK 42/6 [wie Anm. 54], fol. 5<sup>v</sup>) sowie die Privilegienbestätigung Kaiser Friedrichs III. zugunsten der Königspfründner in Speyer (GLAK Kaisersel. D 972, 1492, Aug. 4).

Verträge zwischen geistlichen Reichsfürsten aufzuheben, da sie den Regalien des Reiches abträglich seien<sup>59</sup>) oder daß der gleiche Kaiser den Bischof von Trient maßregelte, weil dieser es gewagt hatte, beim Papst für sich – ohne Zustimmung des Kaisers und Herzog Sigmunds – die Kardinalswürde anzustreben<sup>60</sup>), so verstärkt sich der Eindruck, daß das Königtum des 15. Jahrhunderts in der Praxis durchaus in der Lage war, seine rechtlichen Möglichkeiten gegenüber den Reichskirchen – zumindest in den Kernlanden des Reiches – voll auszuschöpfen und in echte Kirchenherrschaft umzusetzen<sup>61</sup>).

## 2. Königliche Gerichtsbarkeit

Wenden wir uns nun dem zweiten großen Wirkungsfeld, der königlichen Gerichtsbarkeit, zu.

In Theorie und Rechtspraxis des 15. Jahrhunderts war unumstritten, daß dem König die Stellung eines obersten Richters über weltliche Angelegenheiten im Reiche zukam<sup>62</sup>). Doch was bedeutete dies in der Praxis? Betrachten wir zunächst einmal das gerichtsherrliche Verhältnis zwischen dem König und der außerhalb der königlichen Gerichte im Reich geübten Gerichtsbarkeit. Die spätmittelalterlichen Rechtsbücher gingen von dem Grundsatz aus, daß alle hohe Gerichtsbarkeit, d. h. alle Blutgerichtsbarkeit, vom König abgeleitet sei. Jeder Richter bedurfte daher zur Ausübung der Blutgerichtsbarkeit einer besonderen königlichen Ermächtigung, des Blutbannes, der ihm unmittelbar vom König oder vom Landesherrn, der ihn seinerseits vom König empfangen hatte, verliehen wurde<sup>63</sup>).

59) Vgl. CHMEL, Regesta (wie Anm. 17), Nrn. 3228 (1454), 4256 (1465).

60) CHMEL, Regesta (wie Anm. 17), Nr. 6214 (1471).

61) Zur Kirchenpolitik Friedrichs III. vgl. auch E. VASEK, Die Besetzung der deutschen Bischofsstühle unter dem restaurierten Papsttum des 15. Jahrhunderts, Diss. masch.-schriftl. München 1923, S. 40, 59; H. E. FEINE, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters, in: ZRG KA 20, 1931, S. 18, Anm. 1; DOPSCH, Friedrich III. (wie Anm. 24), S. 45 ff.

62) Vgl. hierzu bereits oben S. 465 f. und zur königlichen Gerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert allgemein O. FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter. Geschichte – Verfassung – Verfahren. 2 Bde. 1869; DERS., Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, 1871; TOMASCHEK (wie Anm. 4), S. 519 ff.; J. LECHNER, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in: MIOG Erg. Bd. 7, 1907, S. 44 ff.; U. KNOLLE, Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert, Diss. jur. Freiburg, 1965; J. ZIEGELWAGNER, König Albrecht II. als oberster Richter im Reich, Diss. phil. masch.-schriftl. Salzburg, 1968; P. MORAW, Zum königlichen Hofgericht im deutschen Spätmittelalter, in: ZGORh 121, 1973, S. 307–317; DERS., Noch einmal zum königlichen Hofgericht im deutschen Spätmittelalter, in: ZGORh 123, 1975, S. 103–114; KRIEGER (wie Anm. 14), S. 492 ff., F. BATTENBERG, Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 11), 1981.

63) Vgl. hierzu Schwabenspiegel, Landrecht 92 (ed. K. A. ECKHARDT, Schwabenspiegel. Kurzform I. und II., 1960/61): »wer des panns nicht enhat von dem kunig der mag nicht gerichten bas ze haut oder ze har gat...« und Deutschenspiegel, Landrecht 81, §§ 2 u. 3 (ed. K. A. ECKHARDT – A. HÜBNER, Deutschenspiegel und Augsburger Sachsenspiegel, 1933, S. 164 f.) sowie zur Sache H. LIEBERICH, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Bayern, in: ZRG GA 71, 1954, S. 243 ff.; R. SCHEYHING, Eide, Amtsgewalt und

Diese Auffassung, die im 13. Jahrhundert wohl noch umstritten war, hatte sich im Laufe des Spätmittelalters in der Praxis weitgehend durchgesetzt und wurde naturgemäß auch vom Königtum mit Nachdruck vertreten<sup>64</sup>.

Allerdings behaupteten noch im 15. Jahrhundert z. B. die Freiherren von Zimmern, niemals etwas vom Reiche zu Lehen gehabt zu haben – auch nicht die Blutgerichtsbarkeit<sup>65</sup>. Die hier zum Ausdruck kommende Vorstellung von einer »autogenen«, nicht vom König abgeleiteten, allein kraft adliger Herrengewalt in Anspruch genommenen Hochgerichtsbarkeit, stieß allerdings bei Kaiser Friedrich III. auf Widerspruch. Es wurde dann aber offensichtlich ein Kompromiß in der Form gefunden, daß den Herren von Zimmern die Regalien – und damit auch der Blutbann – nicht nach Lehnrecht verliehen, sondern lediglich »confirmiert« wurden<sup>66</sup>, was in der Praxis allerdings bedeutete, daß die Legitimation zur Ausübung von Blutgerichtsbarkeit letzten Endes doch vom Kaiser als der Quelle allen Rechtes abgeleitet wurde. Jedenfalls hatte sich im 15. Jahrhundert allgemein die von den Rechtsbüchern und vom Königtum vertretene Vorstellung durchgesetzt, daß der Blutrichter, der ohne Blutbannleihe richtete, eine schwere Pflichtverletzung gegenüber seinem königlichen Herrn beging<sup>67</sup>.

Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 2), 1960, S. 250 ff., 268 ff.; KRIEGER (wie Anm. 14), S. 249 ff.

64) Vgl. hierzu bereits das Hagenauer Weistum vom Jahre 1274 (MGH Const. 3, Nr. 27), das auf Betreiben König Rudolfs feststellte, daß niemand befugt sei, hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, der sie nicht selbst unmittelbar vom Reiche empfangen hatte oder der nicht von einem anderen, der sie seinerseits unmittelbar vom Reich erhalten hatte, zur Ausübung legitimiert worden war. – An geistliche und weltliche Fürsten wurde der Blutbann in der Regel im Rahmen der Reichsbelehnung mitverliehen; vgl. hierzu KRIEGER (wie Anm. 14), S. 251 ff., 265.

65) Nach der Zimmer'schen Chronik soll Johann von Zimmern König Sigmund, der sich auf seiner Reise durch das Reich nach dem Konstanzer Konzil der Zimmer'schen Stadt Meßkirch näherte, vor den Toren der Stadt mit bedecktem Haupte vor einem dort errichteten Tische sitzend, erwartet haben. Auf die erstaunte Frage des Königs, was dieser merkwürdige Empfang zu bedeuten habe, habe er erklärt, daß er »ain freier herr und weder Jr Majestat, oder niemants mit kainerlai phlicht oder glipt verbunden wer, davon auch weder lehen, oder gar nichts het, und zu gnugsamer urkundt weren im und weilandt seinem vattern die regalia und hohen gericht von kaiser Carolo dem vierten, Jrer Majestat herrn vattern, hochloblichster gedechtnus, auch andern seinen vordern römischen kaisern und königen, seinen allgnedigisten herrn, allain us gnaden, und altem, langem hergepraechtem prauch, one alle verphlicht gegeben und verlihen worden, vermög deren brieve, die er dorüber het...« (Die Chronik der Grafen von Zimmern, Bd. 1, hg. v. H. DECKER-HAUFF, 1964, S. 147); vgl. hierzu auch O. FRANKLIN, Die freien Herrn und Grafen von Zimmern. Beiträge zur Rechtsgeschichte nach der Zimmer'schen Chronik, 1884, S. 18 ff.

66) Vgl. hierzu Chronik der Grafen von Zimmern (wie Anm. 65), S. 207.

67) Vgl. hierzu z. B. die Ladung des Abtes von Murbach vom 3. Sept. 1471 vor das Kammergericht: »... hat unser keyserlicher camer procurator fiscal mit clag furbracht, wie du dich regalia, lehen, freyheiten und gerechticheiten . . . von uns als romischen keyser unerlawpt und unempfangen und unerkannt auch on unsers keyserlichen gunst und willen geprauchest, haltest, nutzest und niessest, darinn auch in demselben gotshawss, stetten merckten, dorffern, telern und gerichten vermeint uncrefftig gericht halten und über das bluet richten lasset, dadurch du gegen uns und dem heiligen reich in swere pene und puess verfallen sein solest...« (HHStAW Fridericiana 2 fasc. 1471, fol. 53, zit. nach KNOLLE [wie Anm. 62], S. 125). Daß diese Vorstellung sich selbst in Gebieten an der Peripherie des Reiches durchgesetzt hatte, zeigt z. B. eine

Welche Möglichkeiten boten sich nun für das Königtum, in der Praxis diese Vorstellung politisch zu nutzen?

Wir haben bereits am Beispiel des Bischofs Ludwig von Speyer gesehen, daß vor allem der Blutbann als wesentlicher Bestandteil der Temporalien dem Königtum die Möglichkeit gab, die Regalienleihe in der geschilderten Form als politisches Druckmittel einzusetzen<sup>68</sup>).

So verwundert es auch nicht, daß in dem Prozeß, den Kaiser Friedrich III. gegen den Pfalzgrafen Friedrich den Siegreichen auf dem Augsburger Reichstag im Jahre 1474 führte<sup>69</sup>), unter den Tatvorwürfen die strittige Arrogation des Kurprinzen nicht ausdrücklich erscheint, sondern nur formal argumentiert wurde, daß der Pfalzgraf unbelehnt und gegen den Willen des Kaisers Titel und Regalien des Kurfürstentums Pfalz gebraucht und außerdem in den zugehörigen Gerichten »menigen vom leben zum tode...gepracht«<sup>70</sup>) und daher sich eines Majestätsverbrechens<sup>71</sup>) schuldig gemacht habe.

Daß die Blutbannleihe dem König auch sonst Möglichkeiten eröffnete, politische oder fiskalische Zielvorstellungen in der Praxis durchzusetzen, wird am Beispiel der Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Friedrich III. und der Stadt Regensburg um die Regensburger Juden in den Jahren 1476 bis 1480 deutlich<sup>72</sup>).

Aufzeichnung des Johannes Rohde über die Rechtsverhältnisse der Bremer Kirche im 15. Jahrhundert: »Dominus eorum Archiepiscopus Bremensis non habitis regalibus ab Imperatore, non audeat committere, ut exerceat iudicium sanguinis...« (ed. G. W. LEIBNIZ, *Scriptorum Brunswicensia illustrantium*. Bd. 2, 1710, S. 272).

68) Vgl. hierzu oben S. 476 f.

69) Zu dem für die spätmittelalterliche Verfassungsgeschichte höchst interessanten Prozeßverfahren vgl. bisher vor allem I. MOST, *Der Reichslandfriede vom 20. August 1467. Zur Geschichte des Crimen laesae maiestatis und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III.*, in: *Syntagma Friburgense. Historische Studien*, Hermann Aubin zum 70. Geburtstag dargebracht, 1956, S. 230 ff. und neuerdings K.-F. KRIEGER, *Der Prozeß gegen Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen auf dem Augsburger Reichstag vom Jahre 1474*, in: *ZHF* 12, 1985, S. 257 ff.

70) Vgl. hierzu die kaiserliche Ladung, die dem Pfalzgrafen im März des Jahres 1474 zugestellt wurde (HHStAW Reichshofrat Antiquissima Karton 2, fol. 479<sup>v</sup>).

71) Zum Majestätsverbrechen vgl. unten Anm. 89.

72) Vgl. hierzu die Zusammenstellung der Quellen bei R. STRAUS, *Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453 bis 1738* (Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte, N. F. 18), 1960 und neuerdings W. VOLKERT, *Das Regensburger Judenregister von 1476*, in: *Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag* (Münchener Hist. Studien, Abt. Bayer. Geschichte 10), 1982, S. 115–141 sowie zur Sache C. Th. GEMEINER, *Regensburgische Chronik*. Unveränd. Nachdruck der Originalausgabe. Mit einer Einleitung, einem Quellenverzeichnis und einem Register neu hg. v. H. ANGERMEIER. Bd. 3, 1971, S. 567–581, 589–596, 602–612, 616 ff., 640 f., 649 ff.; M. STERN, *Der Regensburger Judenprozeß 1476–1480*, 1935; R. STRAUS, *Die Judengemeinde Regensburgs im ausgehenden Mittelalter* (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 61), 1932, S. 9, 53, 62 und passim; P. HERDE, *Gestaltung und Krisis des christlich-jüdischen Verhältnisses in Regensburg am Ende des Mittelalters*, in: *ZBLG* 22, 1959, S. 375 f., 380 ff.; W. VOLKERT, *Die spätmittelalterliche Judengemeinde in Regensburg*, in: *Albrecht Altdorfer und seine Zeit*, hg. v. D. HENRICH (Schriftenreihe der Universität Regensburg 5), 1981, S. 123–149; M. J. WENNINGER, *Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert*, 1981, S. 168–174.



Der Rat der Stadt hatte im Jahre 1476 auf eine Anzeige des Regensburger Bischofs hin einige Juden unter dem Vorwurf, Ritualmorde an christlichen Kindern begangen zu haben, festnehmen lassen. Als die Festgenommenen unter der Folter zum Teil die ihnen zur Last gelegten Verbrechen gestanden und dabei noch weitere Glaubensgenossen der Mittäterschaft beschuldigten, nahm der Rat – unterstützt von der aufgebrachten Bürgerschaft – diese »Geständnisse«<sup>73)</sup> zum Anlaß, nun gegen die gesamte Regensburger Judengemeinde vorzugehen und deren Vermögen in Beschlag zu nehmen<sup>74)</sup>, wohl mit dem Ziel, die gesamte Judenschaft aus der Stadt zu vertreiben. Da die Regensburger Juden seinerzeit von Kaiser Ludwig d. Bayern dem Herzog von Niederbayern verpfändet worden waren, hatte man sich auch der Zustimmung des Pfandherrn, des Herzogs Ludwig von Niederbayern-Landshut, versichert.

Rat, Bischof und Herzog hatten die Rechnung jedoch ohne Kaiser Friedrich gemacht, der die Stadt sofort aufforderte, die gefangenen Juden freizulassen und ihnen ihr Vermögen auszuhändigen. Als der Rat dies ablehnte, reagierte der Kaiser mit aller Härte. Da die Stadt sich freventlich seinen Geboten widersetze, wurde ihr der Blutbann entzogen und außerdem ein Verfahren gegen sie beim Kammergericht wegen Mißachtung kaiserlicher Befehle eingeleitet. Obwohl die Stadt in der Folgezeit mehrere Gesandtschaften an den Kaiserhof abordnete und obwohl auch der Bischof und Herzog Ludwig in eigenen Gesandtschaften in dieser Angelegenheit beim Kaiser vorstellig wurden, blieb der Kaiser hart. Den bayerischen Gesandten, die argumentierten, daß des Kaisers Vorfahre am Reiche, Ludwig der Bayer, einst die Regensburger Juden an das Haus Bayern verpfändet habe und daß daher das Reich – vor Einlösung der Pfandsumme – keine Rechte auf die Juden habe, erklärte der Kaiser ungerührt, daß Ludwig der Bayer »ein entsetzter, verachter mann« gewesen sei, der dem Reiche von Rechts wegen nichts habe entziehen können<sup>75)</sup>. Auch die Erwiderung der Gesandten, daß alle Nachfolger am Reiche, wie auch die kaiserliche Majestät selbst, diese Pfandverschreibungen bestätigt hätten, machte keinen Eindruck; der Kaiser zeigte sich allen Kompromißvorschlägen unzugänglich, und der Blutbann blieb suspendiert.

Die Folgen für die Stadt waren fatal; da der Schultheiß nicht wagte, ohne den Blutbann das Blutgericht zu besetzen, trat praktisch ein Stillstand in der Strafrechtspflege ein, was sich offenbar bald herumsprach. Glaubt man den Klagen, die der Rat beim Kaiser vortrug, so wirkte die Stadt in dieser Zeit geradezu wie ein Magnet auf Mörder, Totschläger und allerlei ehrloses Gesindel, die alle hoffen konnten, im Stadtgebiet ungestraft schwere Verbrechen begehen zu

73) Daß die gegen die Regensburger Juden erhobenen Vorwürfe in Wirklichkeit jeder tatsächlichen Grundlage entbehrten, ist in der neueren Forschung allgemein anerkannt; vgl. hierzu zusammenfassend HERDE (wie Anm. 72), S. 381 f.

74) Im Rahmen dieser Maßnahmen wurde vom Rat der Stadt eine Inventarisierung des jüdischen Vermögens in der Stadt veranlaßt. Das Ergebnis dieser Inventarisierung, das in der Form notarieller Aufzeichnungen überliefert und neuerdings von W. VOLKERT (vgl. Anm. 72) veröffentlicht worden ist, bietet interessante Hinweise zur spätmittelalterlichen Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer jüdischen Gemeinde und deren Umfeld in einer deutschen Reichsstadt.

75) Vgl. GEMEINER (wie Anm. 72), S. 579.

können<sup>76</sup>). Nachdem zwei Jahre lang vergeblich am Kaiserhof verhandelt worden war, blieb der Stadt endlich nichts anderes übrig, als sich den Forderungen des Kaisers zu unterwerfen. Die Juden mußten auf freien Fuß gesetzt, das beschlagnahmte Vermögen zurückerstattet werden. Die Stadt hatte als Buße für die Mißachtung der kaiserlichen Befehle 8000 fl. an die kaiserliche Kammer zu zahlen. Aber auch die Regensburger Juden mußten erkennen, daß der kaiserliche Schutz nicht gratis gewährt wurde; sie waren vielmehr dazu ausersehen, den Löwenanteil der Kosten zu übernehmen, indem sie verpflichtet wurden, dem Kaiser eine Buße in Höhe von 10000 fl. zu zahlen, und andererseits dem Rat der Stadt erlaubt wurde, die an den Kaiser gezahlte Buße in jährlichen Raten ebenfalls von ihnen einzutreiben. Da die Juden sich zunächst weigerten, die hohen Zahlungen zu leisten, blieben die Festgenommenen weiter in Haft, bis endlich im Jahre 1480 auch hier ein Ausgleich erreicht wurde<sup>77</sup>).

Das wenig erfreuliche Beispiel läßt immerhin erkennen, wie wirksam der Kaiser in der Praxis den Blutbann als Mittel einsetzen konnte, um gegenüber Stadt, Bischof und Herzog seinen Willen durchzusetzen.

Der König war jedoch nicht nur *Gerichtsherr*, sondern auch selbst *Richter*.

Dabei interessiert im Rahmen unseres Themas vor allem wieder die Frage, welche Möglichkeiten das Richteramt dem König bot, politische Zielvorstellungen in der Praxis durchzusetzen.

Dazu müssen wir uns zunächst in Erinnerung rufen, daß das Königtum des 15. Jahrhunderts sein Richteramt in ganz unterschiedlichen Formen wahrgenommen hat<sup>78</sup>).

Gewissermaßen als »Normalgericht« für Klagen in Zivil- und Strafsachen fungierte bis in die Regierungszeit Friedrichs III. hinein immer noch das alte, am Königshofe tagende Reichshofgericht, dessen Vorsitz seit dem Jahre 1235 einem festangestellten Hofrichter übertragen war. Ausgenommen von der Kompetenz dieses Gerichtes waren zunächst Streitigkeiten über Reichslehen, die seit dem endenden 14. Jahrhundert regelmäßig besonderen Reichsmannengerichten unter dem Vorsitz des Königs oder einem von diesem beauftragten Kronvasallen zur Entscheidung überlassen waren.

Die Zuständigkeit des Hofgerichtes erstreckte sich weiterhin nicht auf Streitigkeiten über Fürstenangelegenheiten, die regelmäßig von besonderen Fürstengerichten unter dem Vorsitz des Königs oder eines von ihm beauftragten Reichsfürsten entschieden wurden.

Endlich beanspruchte der König bereits seit der Stauferzeit – wohl unter dem Einfluß römischer Rechtsvorstellungen – eine persönliche Jurisdiktionsgewalt, die es ihm erlaubte, über Klagen durch persönlichen Richterspruch oder durch delegierte Richter und Kommissare ohne Bindung an das förmliche Prozeßverfahren zu entscheiden; diese Jurisdiktionsform wurde dann wohl unter König Sigmund in der Form des Kammergerichtes institutionalisiert, das wiederum

76) Vgl. hierzu GEMEINER (wie Anm. 72), S. 597, 608 f.

77) Vgl. GEMEINER (wie Anm. 72), S. 609 ff., 617, 640 f., 649 ff.; STERN (wie Anm. 72), S. 20 ff; WENNINGER (wie Anm. 72), S. 172 ff.

78) Vgl. zum folgenden im einzelnen KRIEGER (wie Anm. 14), S. 511 ff. und die in Anm. 62 aufgeführte Literatur.

unter Friedrich III. allmählich das alte Hofgericht von der Bildfläche verdrängte und das sich nun zur beherrschenden Gerichtsinstanz für alle möglichen Klagen ohne feste Zuständigkeitsabgrenzung – mit Ausnahme der Fürstensachen – entwickelte.

Da das alte Reichshofgericht wie auch das Kammergericht sich im 15. Jahrhundert schon zu festen Institutionen etabliert hatten, wodurch wiederum eine gewisse Eigenständigkeit dieser Gerichte innerhalb der königlichen Gerichtsbarkeit gefördert wurde, erscheint die Frage angebracht, inwieweit der König in der Praxis überhaupt noch in der Lage war, auf die Entscheidungen seiner Gerichte einzuwirken. Hier sollte man sich allerdings davor hüten, moderne Idealvorstellungen von Gewaltenteilung und richterlicher Unabhängigkeit auf das 15. Jahrhundert zu übertragen; denn alle Erscheinungsformen königlicher Gerichtsbarkeit hatten vor der Errichtung des Reichskammergerichtes noch eines gemeinsam: es waren königliche Gerichte, deren Richter und Beisitzer im Namen und Auftrag des Königs Recht sprachen und die allein dem Vertrauen des Königs ihr Amt verdankten. Was es bedeutete, dieses Vertrauen nicht mehr zu besitzen, mußte z. B. der königliche Hofrichter Hans von Lupfen am eigenen Leibe erfahren, als König Sigmund im Jahre 1427 nach dem Bericht Eberhart Windeckes in einer lautstarken Szene erklärte: »hut nemen wir dem von Luphen das hofrichteramt: er sol unser und des richs hofrichter nit me sin, wenn er wider uns und unser brief und geboth gethon hot«<sup>79)</sup>.

Trotz einer gewissen äußerlichen Eigenständigkeit war es in der Praxis kaum möglich, gegen den Willen des Königs eine endgültige Entscheidung zu fällen. So erlegte sich König Sigmund z. B. keinerlei Zurückhaltung auf, in schwebende Verfahren einzugreifen und auch Endurteile des Hofgerichts wieder aufzuheben, wenn die jeweils unterlegene Partei bei ihm vorstellig wurde<sup>80)</sup>. Daß auch Kaiser Friedrich III. ähnlich mit dem Kammergericht verfuhr, können wir der Argumentation des Speyerer Gesandten am Kaiserhofe im Jahre 1482 entnehmen, der den Kaiser daran erinnerte, daß in der strittigen Stuhlbrüderangelegenheit bereits der Vorgänger seines Herrn, Bischof Matthias, vor das Kammergericht geladen worden sei. Nachdem der Bischof dort seinen Rechtsstandpunkt, nämlich, daß das Verleihungsrecht der Speyerer Stuhlbrüderpfründen seit ewigen Zeiten der Speyerer Kirche zustehe, vorgetragen habe und in dieser Angelegenheit ein Urteil gefordert habe, hätten sich der Vorsitzende des Gerichts, damals der Mainzer Erzbischof, und die Beisitzer zum Kaiser begeben und hätten ihn um die Entscheidung gebeten, ob ein Urteil in dieser Angelegenheit gesprochen werden solle, wobei sie zugleich deutlich gemacht hätten, daß dieses Urteil dann positiv für den Bischof ausfallen würde. Der Kaiser sei darüber sehr erbost gewesen und habe den Mainzer Erzbischof verdächtigt, Partei zu Gunsten eines seiner Suffraganbischöfe ergriffen zu haben, worauf dann kein Urteil ergangen sei<sup>81)</sup>.

79) Ed. W. ALTMANN, Eberhart Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds, 1893, § 231, S. 195 f.

80) Als Beispiel sei hierfür nur auf das Verhalten König Sigmunds im Streit um die Illfahre bei Grafenstaden verwiesen; vgl. hierzu KRIEGER (wie Anm. 14), S. 546 ff.

81) GLAK 42/6 (wie Anm. 54), [fol. 4<sup>r</sup>].

Darüberhinaus nahm auch Kaiser Friedrich als selbstverständliches Recht in Anspruch, beim Kammergericht anhängige Verfahren an sich zu ziehen, zu suspendieren oder auch bereits ergangene Urteile aufzuheben<sup>82)</sup>.

Können wir also davon ausgehen, daß das Königtum im 15. Jahrhundert in der Praxis genügend Möglichkeiten besaß, den Ausgang der an seinen Gerichten anhängigen Verfahren in seinem Sinne zu steuern, so stellt sich nun die Frage, wie die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten, Herrschaftspolitik zu betreiben, in der Praxis genutzt wurden. Dabei bot sich zunächst einmal die Möglichkeit an, mit Hilfe von Gerichtsverfahren vor den königlichen Gerichten unbotmäßige Untertanen zu disziplinieren.

Auch im 15. Jahrhundert führte das Königtum noch politisch bedeutsame Prozesse gegen mächtige Reichsstände, um Pflichtverletzungen zu ahnden oder um Gehorsam gegenüber seinen Anordnungen zu erzwingen, wobei diese Verfahren am Ende durchaus auch zum gewünschten Erfolge, nämlich zur Unterwerfung des Beschuldigten, führen konnten, wie etwa die Prozesse Kaiser Sigmunds gegen die Herzöge Friedrich von Österreich-Tirol<sup>83)</sup> oder Ludwig den Gebarteten zeigen<sup>84)</sup>.

Dennoch sind die prinzipiellen Schwächen der königlichen Position auch in diesen Prozessen nicht zu übersehen.

Wenn man einmal von den ungenügenden Exekutionsmöglichkeiten absieht, so bestand der Hauptmangel für die königliche Rechtsstellung darin, daß sich eigentlich im Reich kein klar definiertes Hochverratsrecht – entsprechend etwa dem englischen »treason law«<sup>85)</sup> – mit entsprechenden Verfahrensgrundsätzen herausgebildet hatte. Die Folge war, daß der König, der einen unbotmäßigen Untertanen zur Raison bringen wollte, sich auf ein langwieriges, mühsames, durch permanente Rechtsunsicherheit geprägtes Verfahren einstellen mußte, was besonders dann galt, wenn es sich bei dem Beklagten um einen Reichsfürsten handelte, der sich auf seine fürstlichen Standesprivilegien berufen konnte.

Die Schwierigkeiten fingen mit der Ladung an, die nach einem während des Basler Konzils gefundenen Reichsweistum durch einen Fürsten zuzustellen war<sup>86)</sup>, und wuchsen noch weiter

82) Vgl. hierzu die Beispiele bei KNOLLE (wie Anm. 62), S. 119, 141f. sowie AStAM Neuburger Kopialbücher 19, fol. 5<sup>v</sup> (1448).

83) Vgl. hierzu J. ASCHBACH, Geschichte Kaiser Sigmunds. Bd. 2, Neudr. 1964, S. 73ff., 226ff., 341ff.; Bd. 3, Neudr. 1964, S. 234ff.; K. MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des römischen Reiches (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 72), 1958, S. 182ff.; O. FEGER, Geschichte des Bodenseeraumes. Bd. 3: Zwischen alten und neuen Ordnungen, 1963, S. 162–168, 187f.

84) Zum Prozeß vgl. vor allem H. KLEBER, Der Reichshofgerichtsprozeß gegen Herzog Ludwig den Gebarteten von Ingolstadt (1434) und die Bedeutung des gleichzeitigen Basler Weistums über die Vorladung eines Fürsten für die Geschichte des Prozeßverfahrens am Reichshofgericht, Diss. phil. masch.-schriftl. Erlangen 1922.

85) Vgl. hierzu grundlegend J. G. BELLAMY, The Law of Treason in England in the Later Middle Ages, 1970 (mit Lit.).

86) Das Weistum ist gedruckt bei KLEBER (wie Anm. 84), S. 147ff., Beilage 10 [mit den Varianten der anderen Hss. und unter Angabe der älteren Drucke; zur Datierung vgl. KLEBER a. a. O. S. 79ff.].

an, wenn es zur entscheidenden Verhandlung vor dem Fürstengericht kam. Während der König auf dem hergebrachten Recht bestand, die Urteiler zu bestimmen, beriefen sich z. B. die Prozeßvertreter Herzog Ludwigs des Gebarteten im Jahre 1434 auf ein angebliches, während des Konstanzer Konzils gefundenes Reichsweistum, wonach bei Streitigkeiten zwischen dem König und einem Reichsfürsten die Urteiler je zur Hälfte von den betroffenen Parteien bestimmt werden sollten<sup>87)</sup>. Ähnlich nahm Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche im Rahmen des Prozesses, den Kaiser Friedrich III. gegen ihn im Jahre 1474 führte, in Anspruch, zu prüfen, ob die vom Kaiser ausgewählten Urteiler ihm »argwenig oder verdedchtig gewest weren oder nit«<sup>88)</sup>.

Das Königtum reagierte im 15. Jahrhundert auf diese Schwierigkeiten, indem es versuchte, in verstärktem Maße die Möglichkeiten des *römischen Rechtes* in seinem Sinne zu nutzen. Hier bot sich vor allem der Tatbestand des aus der römischen Kaiserzeit übernommenen »crimen laesae maiestatis«, des Majestätsverbrechens, an, das mit seinen drakonischen Strafdrohungen und der rigorosen prozeßrechtlichen Ausgestaltung bereits den Angeklagten »reus maiestatis« weitgehend aller Verteidigungsrechte beraubte<sup>89)</sup>.

Vor allem Kaiser Friedrich III. beschritt diesen Weg mit aller Konsequenz, wobei er bewußt an die Gesetzgebung Kaiser Heinrichs VII. anknüpfte, die bisher in den deutschen Stammländern des Reiches nicht praktiziert worden war<sup>90)</sup>. Als Beispiel sei an dieser Stelle nur auf den bereits angesprochenen Prozeß gegen Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen vom Jahre 1474 verwiesen, wo der Kaiser geradezu wie ein wiedererstandener Justinian in despotischer Allgewalt zu Gericht saß und seinen Gegner ohne Rücksicht auf hergebrachte Standesprivilegien als Kläger, Richter und Urteiler in einer Person in die schwersten Reichsstrafen verurteilte<sup>91)</sup>. Die rigide Prozeßführung des Kaisers stand allerdings in einem geradezu grotesk wirkenden Mißverhältnis zur Durchsetzbarkeit des Urteilsspruches in der Praxis – und es war bezeichnend, daß der Kaiser praktisch bereits auf den Versuch verzichtete, das Urteil im Wege der Reichsexekution zu vollstrecken.

Zeigen sich bei diesem spektakulären Prozeß auch die Grenzen der rechtlichen Möglichkeiten des Königtums mit aller Deutlichkeit, so hat die neuere Forschung<sup>92)</sup> mit Recht darauf

Formfehler in der Ladung bildeten in der Praxis stets ein bevorzugtes Angriffsziel der geladenen Partei; vgl. hierzu die Beispiele bei KRIEGER (wie Anm. 14), S. 522, Anm. 217.

87) Vgl. KLEBER (wie Anm. 84), S. 52, Beilage 16, S. 5 (Appellationsschrift Hg. Ludwigs d. J. v. Bayern-Ingolstadt an das Basler Konzil v. 22. 4. 1434).

88) C. J. KREMER, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz, 1766, Nr. 181, S. 492.

89) Vgl. hierzu SCHUBERT (wie Anm. 5), S. 139 ff. und KRIEGER (wie Anm. 14), S. 400 ff. (jeweils mit Lit.).

90) Es handelt sich hier um ein im Jahre 1313 in Pisa erlassenes Edikt (MGH Const. 4, 2, Nr. 929) mit einer angehängten »declaratio quis sit rebellis« (MGH Const. 4, 2, Nr. 931). Die beiden Rechtssatzungen wurden im Auftrage Kaiser Karls IV. von dem berühmten italienischen Rechtsgelehrten Bartolus de Saxoferrato kommentiert, wobei das Edikt auch in die Extravagantensammlung des Corpus Juris aufgenommen wurde.

91) Das Urteil ist abgedruckt bei CHMEL, Aktenstücke Bd. 1 (wie Anm. 11), Nr. 143, S. 395–412; vgl. hierzu KRIEGER, Prozeß (wie Anm. 69).

92) Vgl. hierzu vor allem BATTENBERG (wie Anm. 62), S. 6.

hingewiesen, daß sich die Verfassungswirklichkeit königlicher Rechtsprechung weniger in den einzelnen großen politischen Prozessen als vielmehr in der Masse der *Alltagsverfahren*, in denen das Königtum über Streitigkeiten seiner Untertanen entschied oder auch selbst als Partei verwickelt war, offenbarte.

Im Rahmen unserer Aufgabenstellung fragen wir uns also, wie das Königtum sein Richteramt in der Alltagspraxis genutzt hat, um seine verfassungs- und machtpolitische Stellung im Reiche zu stärken.

Für unsere Fragestellung bieten sich dabei vor allem die Prozesse an, in denen der König selbst als Partei verwickelt war und somit versuchte, auf dem Rechtswege die Interessen des Reiches wahrzunehmen.

Die Einrichtung des Amtes des Reichsprokuratorfiskals<sup>93)</sup>, einer Art Kronanwalt zur Verfolgung der Reichsinteressen, zur Zeit König Sigmunds, zeigt, daß sich das Königtum grundsätzlich der Notwendigkeit bewußt war, systematisch und von Amts wegen Rechtsverletzungen, die königliche Interessen berührten, aufzuspüren und auf dem Rechtswege zu verfolgen.

Umso mehr ist man erstaunt, wie wenig Hilfestellung der Fiskal gerade von König Sigmund bei der prozessualen Durchfechtung seiner Ansprüche in der Praxis erhielt, selbst dann, wenn es um Entscheidungen von höchst prinzipieller Bedeutung für die königliche Herrschaftsgewalt ging. Dies wird besonders deutlich, wenn man den Verlauf des bereits eingangs angesprochenen Prozesses um die Grafschaft Heiligenberg<sup>94)</sup> näher betrachtet. Nach dem Tode des Grafen Hugo von Heiligenberg-Werdenberg hatte König Sigmund im Jahre 1428 die Grafschaft dem Edlen Bruno von der Laiter (della Scala) als heimgefallenes Reichslehen verliehen. Diese Verfügung rief jedoch den Grafen Hans von Werdenberg-Sargans-Trochtelfingen auf den Plan, der sich als Erbe übergangen fühlte und mit Waffengewalt die Grafschaft in Besitz nahm. In dem sich anschließenden Prozeßverfahren beauftragte König Sigmund den Markgrafen Friedrich von Brandenburg, ein Reichsmannengericht zu besetzen und die Angelegenheit zu entscheiden. Als das Gericht, das sich zum größten Teil aus schwäbischen Stammesgenossen des beklagten Grafen Hans zusammensetzte, endlich nach verschiedenen Rechtstagen in die Sachverhandlung eintrat, ließ der Graf sogleich durch seinen Prozeßbevollmächtigten eine für den weiteren Verlauf des Prozesses entscheidende Forderung vortragen. Da die Grafschaft in Schwaben gelegen sei und die Urteiler auf schwäbischem Boden zu Gericht säßen und Graf Hans ein Schwabe sei, sei im folgenden auch das schwäbische Recht anzuwenden. Demgegenüber bestand jedoch der Fiskal als Vertreter des Königs in aller Deutlichkeit auf der Anwendung des Reichsrechts, denn da noch nicht einmal das »gemein gesez« den König binden könne, könne dies noch weniger das schwäbische Recht; deshalb solle über die Grafschaft, die unstreitig ein unmittelbares Reichslehen sei, von den Richtern, die des Reichs Mannen seien, nach Reichsrecht geurteilt werden.

93) Vgl. hierzu grundlegend KNOLLE (wie Anm. 62), *passim*.

94) Vgl. zum folgenden Fürstenberg. UB, Bd. 6, (wie Anm. 3), Nr. 195, S. 297ff. sowie KRIEGER (wie Anm. 14), S. 341 ff.

Man spürt beim Studium der Prozeßakten förmlich, wie der Reichsprokuratorfiskal – trotz beeindruckender Rhetorik – hier auf verlorenem Posten stand. Das Gericht entschied sich für die Anwendung des schwäbischen Rechts und eröffnete damit dem Grafen Hans die Möglichkeit, sich auf eine schwäbische Gewohnheit, wonach kein Lehen heimfalle, solange noch irgendjemand vom Stamm und Namen des verstorbenen Lehnsinhabers vorhanden sei, zu berufen.

Der sarkastische Einwand des Fiskals, der zu bedenken gab, daß wir letzten Endes alle von Adam und Eva abstammen, daß aber Graf Hans nicht dargetan habe, daß er der Sippe des verstorbenen Lehnsinhabers angehöre, beeindruckte das Gericht offensichtlich wenig, das vielmehr dem Grafen die Grafschaft zusprach, obwohl dieser mit dem Stammvater des Heiligenberger Grafenhauses nicht in gerader Linie verwandt war und damit selbst nach dem vasallenfreundlichen langobardischen Lehnrecht der *Libri Feudorum*<sup>95)</sup> keinen Erbenspruch besaß.

König Sigmund trug keine Bedenken, das Urteil zu bestätigen; bevor das Verfahren überhaupt zum offiziellen Abschluß gelangte, wurde Graf Hans mit der Grafschaft belehnt<sup>96)</sup>. Der Gleichmut des Königs in dieser Angelegenheit erscheint schon bemerkenswert, wenn man bedenkt, daß ein königliches Gericht glaubte, die Frage, wann ein Reichslehen an das Reich heimfalle, nicht nach dem Reichsherkommen, sondern nach dem jeweiligen regionalen Recht des Lehnsinhabers beurteilen zu müssen.

Demgegenüber wußte der gleiche Markgraf Friedrich von Brandenburg, der im Auftrage des Königs die Verhandlung geleitet hatte, einige Jahre später in eigener Sache seine Rechte weitaus besser zu wahren, nämlich als er im Jahre 1431 als Lehenrichter über eine Herrschaft zu befinden hatte, die von ihm zu Lehen ging und die er nach dem Tode des letzten Lehnsinhabers als heimgefallenes Lehen eingezogen hatte. Der Kläger – ein Verwandter des letzten Lehnsinhabers – hatte in der Verhandlung gefordert, die Herrschaft ihm zu überlassen, da nach schwäbischem Recht kein Lehen heimfalle »die weil des helms mer wer.« Jetzt, als es um seine eigene Lehnsherrlichkeit ging, ließ der Markgraf erklären, schwäbisches Recht sei nicht anzuwenden, da das Lehen sein Eigen sei und außerdem sowohl er – der Markgraf – als auch alle bisherigen Lehnsinhaber Franken und auf ›frenckischem ertrich‹ gesessen seien. Da das Lehen Mannlehen sei und der letzte Lehnsinhaber, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen, verstorben sei, sei die Herrschaft ihm heimgefallen<sup>97)</sup>.

Das Urteil des königlichen Gerichts, das demgegenüber in grundsätzlicher und präjudizierender Weise vitale Reichsinteressen in Frage stellte, repräsentierte keinen Einzelfall, wie andere Prozeßverfahren belegen<sup>98)</sup>; es erscheint vielmehr geradezu symptomatisch für das Unvermögen König Sigmunds und seiner Berater, in längerfristigen Kategorien zu denken und

95) Zum Lehnfolgerecht der *Libri Feudorum* vgl. KRIEGER (wie Anm. 14), S. 334f.

96) Fürstenberg. UB (wie Anm. 3), Nr. 195, S. 301, Anm. 10.

97) Vgl. hierzu StA Nürnberg, Reichsstadt Dinkelsbühl Urk. 51 = L. SCHNURRER, Die Urkunden der Stadt Dinkelsbühl 1282–1450 (Bayer. Archivinventare, Reihe Mittelfranken 4), 1960, Nr. 666 (Regest).

98) Vgl. die Beispiele bei KRIEGER (wie Anm. 14), S. 473ff., 541ff.

das königliche Richteramt im Sinne einer *gezielten Rechtspolitik* zur Stärkung der verfassungs- und machtpolitischen Stellung des Königs im Reiche einzusetzen.

Im Gegensatz hierzu kann man Kaiser Friedrich III. wenigstens bescheinigen, daß er es verstanden hat, seine richterliche Gewalt ganz in den Dienst der königlichen Herrschaftspolitik zu stellen.

Die geschilderte Regalienverweigerung im Falle des Speyerer Bischofs<sup>99)</sup> wie auch das Vorgehen gegen Regensburg<sup>100)</sup> lassen die typische Verfahrensweise erkennen, deren sich der Kaiser bediente, um zum Ziele zu gelangen. Politische oder fiskalische Forderungen wurden dadurch unterstützt, daß der Fiskal die Betroffenen in Prozesse vor dem Kammergericht verstrickte; wenn diese Verfahren wohl auch selten mit einem in der Praxis durchsetzbaren Urteile endeten, so erfüllten sie doch offensichtlich in vielen Fällen den gewünschten Zweck, nämlich den Beschuldigten zu Verhandlungen und Zugeständnissen zu zwingen, da die Aufwendungen und Beschwerneisse, die langwierige Prozesse mit sich brachten, es oft geraten erscheinen ließen, den Kompromiß mit dem Kaiser als das kleinere Übel zu wählen.

Wie geradezu zynisch Kaiser Friedrich III. sein Richteramt in dieser Weise einzusetzen wußte, wird deutlich, als er in der Audienz vom Jahre 1482 dem Speyerer Gesandten, der die wirtschaftliche Notlage seines Hochstifts in den schwärzesten Farben schilderte, ungerührt erklärte, daß er – der Kaiser – seinen Herrn, falls er ihm die Stuhlbrüderpfründen nicht überlasse, vor dem Kammergericht verklagen werde, was diesen mehr kosten würde, als die Pfründen wert seien, da es ja bekannt sei, daß allein schon die Anwälte in solchen Fällen viel Geld nähmen<sup>101)</sup>.

#### IV. SCHLUSS

Im Rahmen dieses Vortrags wurde versucht, an Hand zweier großer Wirkungsfelder, der Kirchenherrschaft und der Gerichtsbarkeit, die rechtlichen Möglichkeiten des Königs und ihre Nutzung in der Praxis näher zu untersuchen. Dabei ist deutlich geworden, daß das Königtum des 15. Jahrhunderts – trotz weitgehender politisch-militärischer Ohnmacht – in erstaunlichem Maße in der Lage war, seine rechtlichen Möglichkeiten in machtpolitische oder fiskalische Vorteile umzusetzen, wenn auch die sich bietenden Möglichkeiten in der Praxis nicht immer optimal – man denke nur an die Gerichtsbarkeit zur Zeit König Sigmunds – genutzt wurden. Erstaunlich erscheint insbesondere, wie wirksam noch unter Friedrich III., der ebensowenig wie seine Vorgänger über eine wirksame Reichsexekution verfügte und der zudem noch jahrzehntelang überhaupt nicht im Reiche erschien, die Instrumente Regalien- und Blutbannleihe sich als politische Waffen einsetzen ließen. Man fragt sich doch: Was hat eigentlich den Speyerer Bischof Ludwig dazu bewogen, elf Jahre lang eine Gesandtschaft nach der anderen an

99) Vgl. oben S. 476f.

100) Vgl. oben S. 480ff.

101) GLAK 42/6 (wie Anm. 54), [fol. 5].



den Kaiserhof zu senden, um dann am Ende mit viel Geld und schmerzlichen Zugeständnissen die Gnade des Kaisers zu erkaufen? Hätte es nicht näher gelegen, nach einigen fruchtlosen Verhandlungen den fernen Kaiser mit seinen papiernen Befehlen einfach zu negieren und wieder zur Tagesordnung überzugehen?

Es war wohl kaum die Furcht vor der militärischen Macht des Kaisers, die den Bischof zu diesem Verhalten nötigte. Etwas anderes ließ es geraten erscheinen, die Gnade des Kaisers auch um einen hohen Preis zu erlangen; es war in erster Linie die Notwendigkeit, die eigene Herrschaft gegenüber den Herrschaftsunterworfenen – wie auch gegenüber den benachbarten Herrschaftsgewalten<sup>102)</sup> – legitimieren zu müssen.

Da nun aber nicht nur für die königliche, sondern für alle Formen weltlicher Herrschaft nach mittelalterlicher Auffassung das *Recht* die maßgebliche Legitimationsbasis bildete, besaß allein der König als die Quelle allen Rechtes die Fähigkeit, diese notwendige Legitimationsbasis – im Wege der Privilegienbestätigung oder der Regalien- oder Blutbannleihe – zu vermitteln.

Welche Bedeutung die königliche Regalien- oder Blutbannleihe in der spätmittelalterlichen Verfassungswirklichkeit beanspruchen konnte, hing daher entscheidend davon ab, wie ernst die Betroffenen noch die *Rechtsautorität* des Königs nahmen –; daß sie im 15. Jahrhundert – wenigstens in den Kernlanden des Reiches – noch Ernst genommen wurde, dürfte dieser Vortrag deutlich gemacht haben.

102) Auf die Notwendigkeit, die eigene Herrschaftslegitimation auch gegenüber den ›Herrschaftskonkurrenten‹ nachweisen zu müssen, wurde im Rahmen der Diskussion vor allem von den Herren Boockmann und Zimmermann verwiesen. Im Falle des Bischofs von Speyer bedeutete dies, daß sich hier für das Königtum die Stadt Speyer, die mit dem Bischof in einem geradezu chronischen Spannungszustand lebte, als Bundesgenossin anbot; vgl. hierzu für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts E. VOLTMER, Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter, 1981, S. 123 ff. und zum Streit um die Stuhlbrüderpfünden z. Zt. des Bischofs Matthias die Bestände des Stadt- und des Staatsarchivs Speyer (s. oben Anm. 51) sowie BUCHNER (Anm. 54). Ähnliches gilt für Besançon (vgl. oben S. 474), wo die Stadt Besançon vom König zeitweilig mit dem Privileg ausgestattet war, die dem Erzbischof innerhalb der Stadt zustehende weltliche Herrschaftsgewalt an sich ziehen zu können, wenn dieser nicht binnen Jahr und Tag nach Besitzergreifung des Stifts vom König mit den Regalien belehnt war (Privileg König Wenzels, das allerdings von König Friedrich III. im Jahre 1441 widerrufen wurde; vgl. CHMEL, Regesta [Anm. 17] Nr. 357 [1441]). Auch im Kampf gegen den Kölner Erzbischof Ruprecht (s. oben S. 476) konnte sich Kaiser Friedrich III. auf die Gegner des Erzbischofs, d. h. vor allem auf das Domkapitel und die Städte Köln und Neuss, stützen; vgl. hierzu die oben, Anm. 49, genannte Literatur.